

# Wohnungsgröße

(Stand: Juni 2022)

## Förderfähigkeit einer Mietwohnung

Für die Förderfähigkeit einer Mietwohnung (Nutzungseinheit) gilt folgendes:

- Einhaltung der Mindestanforderungen der LBO:
  - Abgeschlossenheit der Wohnung
  - Küche/Kochnische
  - Toilette
- Zumindest ein Wohnraum muss (auch) als Aufenthaltsraum geeignet sein.
- Einhaltung der Wohnflächengrenzen gemäß den Durchführungshinweisen zum LWoFG:

Wohnungen mit	min. qm*	max. qm*
1 Wohnraum	23,00	47,25
2 Wohnräumen	23,00	63,00
3 Wohnräumen	42,75	78,75
4 Wohnräumen	57,00	94,50
5 Wohnräumen	71,25	110,25
	*inkl. der zulässigen 5%-igen Unter-/ Überschreitung	

Bei Umsetzung der DIN 18040-2 (barrierefrei nutzbar – ohne R):

Wohnungen mit	min. qm*	max. qm*
1 Wohnraum	23,00	63,00
2 Wohnräumen	23,00	78,75
3 Wohnräumen	42,75	94,50
4 Wohnräumen	57,00	110,25
5 Wohnräumen	71,25	126,00
	*inkl. der zulässigen 5%-igen Unter-/ Überschreitung	

- Kinderzimmer für ein Kind müssen mind. 10 m<sup>2</sup> groß sein. Kinderzimmer für zwei Kinder müssen mind. 15 m<sup>2</sup> groß sein.
- Ein gefangener Raum zählt als eigener Wohnraum unabhängig von der Zuwegung.
- Bei Vorliegen von Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen an bestehendem Wohnraum (Bsp. Denkmalschutz) kann eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen um bis zu 15 % bei gleichbleibender Raumzahl durch die oberste Landesbehörde zugelassen werden.
- Terrassen- und Balkonflächen dürfen max. zu 25 % angerechnet werden.